

Bedingungen der EDEKABANK AG zur Vermittlung und Akzeptanz des EDEKA Warengutscheins

1 Vermittlung des EDEKA-Warengutschein

Der Vertragspartner werden die Gutscheine ausschließlich zum Nominalbetrag des Gutscheins vertreiben.

Der Vertragspartner wird im Rahmen einer Verkaufstransaktion an einen Endkunden keine Barbeträge in Höhe von mehr als 2.999 Euro akzeptieren und entgegennehmen.

Der Vertragspartner wird geeignete Maßnahmen zur Betrugsprävention ergreifen.

Gutscheine dürfen erst nach vollständiger Bezahlung durch den Endkunden im Kassensystem aktiviert werden.

2 Akzeptanz des EDEKA-Warengutschein

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Gültigkeit der vorgelegten Gutscheine über das Kassensystem prüfen zu lassen und nur gültige Gutscheine zu akzeptieren.

Eine Erstattung der eingelösten Gutscheinbeträge durch die Edekabank erfolgt ausschließlich bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen:

- (a) Bei den mit dem Gutschein zu bezahlenden Produkten handelt es sich ausschließlich um Waren oder Dienstleistungen (ohne Devisen, Kryptowährungen, Gutscheine und E-Geld-Produkte), die in den Verkaufsräumen des Partners angeboten werden.
- (b) Zum Zeitpunkt der Einlösung ist der Gutschein gültig und weist laut Kassensystemanzeige Gutscheinguthaben auf.
- (c) Der Gutschein ist nicht erkennbar manipuliert worden und war nicht erkennbar gefälscht.
- (d) Der Gutschein wurde über das Kassensystem abgerechnet.

Der Vertragspartner sorgt dafür, dass eine technische Anbindung seiner Kassen vorhanden ist, um im Rahmen des Vertriebs Aktivierungen der Gutscheine vorzunehmen und im Rahmen der Akzeptanz die Abwicklung der Bezahlvorgänge mit Gutscheinen erfolgreich durchzuführen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich die Einlösungsbeschränkung auf Waren oder Dienstleistungen (ohne Devisen, Kryptowährungen, Gutscheine und E-Geld-Produkte), durch einen entsprechenden Warengruppenausschluss im Kassensystem auch technisch sicherstellen.

Der Vertragspartner erhält die technische Anbindung während der Vertragslaufzeit aufrecht.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Kassensystem gegen den Zugriff nicht autorisierter Dritter zu schützen.

Der Vertragspartner wird im Rahmen einer Verkaufstransaktion an einen Endkunden keine EDEKA Warengutscheine in Höhe von mehr als 2.999 Euro akzeptieren und entgegennehmen.

3 Rechnungslegung / Genehmigung von Abrechnungen

Die Edekabank erteilt dem Vertragspartner bankarbeitstäglich elektronisch (z. B. als PDF o.ä.) Abrechnungen über das Portal der Edekabank oder das Portal eines von der Edekabank benannten Dienstleisters.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von der Edekabank erstellten Abrechnungen, Auswertungen und die über die Kassenplätze abgewickelten Umsätze sowie hieraus resultierende Belastungen/Gutschriften auf Konten des Vertragspartners unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Zugang der jeweiligen Abrechnung und Auswertung bei dem Vertragspartner bzw. der Buchung der Belastungen/Gutschriften geltend zu machen. Die Ansprüche des Vertragspartners auf Einreichung von Transaktionen sowie auf Herausgabe empfangener Zahlungsbeträge müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Übermittlung der Umsatzdaten gegenüber der Edekabank schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

4 Vertragsdauer und Kündigung, Suspendierung

(a) Laufzeit und Kündigung

Die Leistungserbringung beginnt mit Nutzung der Leistung durch den Vertragspartner.

Die Mindest-Bezugsdauer der Leistung beträgt 3 Monate. Die Bezugsdauer der unter dem Leistungsschein bezogenen Leistung „EDEKA-Warengutschein“ verlängert sich über die Mindest-Bezugsdauer hinaus um jeweils weitere drei Monate, wenn die Leistung nicht mit einer Frist von drei Monaten zu den vorgesehenen Ablaufterminen gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

Die Bereitstellung der Leistung „EDEKA-Warengutschein“ für den Vertragspartner durch die

Edekabank ist abhängig vom Bestand des Vorratsvertrages oder des Leistungsscheins. Sollte jene Vereinbarung ersatzlos enden, endet automatisch auch die Verpflichtung der Edekabank zur Vorhaltung und Erbringung der Leistung „EDEKA-Warengutschein“.

Sollte der Vorratsvertrag oder der Leistungsschein ersatzlos vor Ablauf der Bezugsdauer dieser Bedingungen erlöschen, gelten die Bestimmungen bis zu den vorgesehenen Ablaufterminen der Leistung „EDEKA-Warengutschein“ fort. Die Bereitstellung der Leistung „EDEKA-Warengutschein“ für den Vertragspartner durch die Edekabank ist abhängig von dem Vertrag zwischen der Edekabank und dem jeweiligen leistungserbringenden Dienstleister. Sollte jener Vertrag enden, endet automatisch auch die Verpflichtung der Edekabank zur Vorhaltung und Erbringung der Leistung „EDEKA-Warengutschein“. Die Edekabank hat den Vertragspartner unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme bzgl. der drohenden Beendigung des Vertrages zwischen der Edekabank und dem Dienstleister zu informieren.

Das Recht der Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt für die Edekabank insbesondere dann vor, wenn

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Vertragspartner eintritt oder einzutreten droht; oder
- der Vertragspartner mit der Zahlung auf fällige Forderungen der Edekabank trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist; oder
- eine Person oder eine Gesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags keinen beherrschenden Einfluss auf den Vertragspartner ausübte, einen solchen beherrschenden Einfluss während der Vertragslaufzeit erlangt und ein Festhalten am Vertrag mit der Edekabank dadurch unzumutbar wird; oder
- der Vertragspartner in sonstiger Weise wiederholt gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen hat; oder
- der Vertragspartner den Geschäftssitz in ein Land außerhalb Deutschlands verlegt; oder
- sämtliche Niederlassung des Vertragspartners in ein Land außerhalb Deutschlands verlegt, oder
- der Vertragspartner gegen gesetzliche Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstößt; oder
- geänderte (aufsichts-)rechtliche Anforderungen ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen (z.B. Untersagung der Nutzung der Ausnahme nach ZAG für begrenzte Netze)

(b) Formanforderungen an Kündigungserklärungen

Jede Vertragskündigung bedarf der Schriftform, übermittelt im Original per Postversand oder via Edekabank-Portal.

(c) Suspendierung des Vertrages

Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der die Edekabank zur fristlosen Kündigung berechtigen würde, ist die Edekabank berechtigt, die Durchführung des Vertrages (insbesondere die Genehmigung von Transaktionen und Zahlung eingereicherter Transaktionen) bis zur Klärung des Verdachts zu suspendieren.

5 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung des Leistungsscheins oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt, das gleiche gilt im Falle einer Lücke.